

# Information zu Auslandsaufenthalten nach den Vorgaben der LPO 2003

---

Nach der Lehramtsprüfungsordnung vom 27.03.2003 kommt Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums von Fremdsprachen als Lehramtsfächern ein höherer Stellenwert zu als bisher. In § 43, Abs. 2 der LPO heißt es:

*Das Studium von einer modernen Fremdsprache oder zwei modernen Fremdsprachen soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen, im Fall des Studiums von zwei fremdsprachlichen Unterrichtsfächern in einem entsprechenden Land einer Zielsprache nach Wahl.*

Diese Forderung soll als Beitrag zur Sicherstellung einer angemessenen fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenz zukünftiger Fremdsprachenlehrerinnen und -lehrer dienen.

## **Anerkennung**

Zur Anerkennung der Auslandsaufenthalte gemäß § 43, Abs. 2 der LPO benötigen Sie zwei Formblätter (s. Download-Bereich der Fakultäts-Webseite): eins zur Aufstellung und eins zur Anerkennung Ihrer Aufenthalte im englischsprachigen Ausland. Die Erfüllung der Anforderungen kann Ihnen in der Anglistik von Frau Hilkenbach (GYM und BK) und Dr. Robert Šimunek (G und HR), bescheinigt werden. Die Verantwortlichen können dabei möglicherweise Äquivalenzen anrechnen und individuelle Problemlagen berücksichtigen. Bitte legen Sie die Nachweise über Dauer und Art des Auslandsaufenthalts und die vollständig ausgefüllten Formblätter zur Anerkennung vor.

Falls im Rahmen eines Auslandsaufenthalts Studienleistungen erbracht werden oder Tätigkeiten im Rahmen von Auslandspraktika oder als *assistant teacher* stattfinden, können diese im Prinzip als Studienleistungen bzw. in bestimmten Umfang als Praxisphasen für das Studium in Siegen angerechnet werden. Dies sollte allerdings unbedingt vorher im Detail mit den Fachvertretern bzw. dem Praktikumsbüro besprochen und abgestimmt werden. Die Anerkennung dieser Leistungen geschieht dann zusätzlich zur grundsätzlichen Anerkennung des Auslandsaufenthalts im Sinne von § 43, Abs. 2 der LPO.

Die Bescheinigung muss spätestens bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium dem Prüfungsamt vorgelegt werden. Es wird darum gebeten, sich rechtzeitig darum zu kümmern!

## Häufig gestellte Fragen:

*Muss ein Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden auch wenn ich dazu keine Zeit, kein Geld, ... habe?*

Ja, er ist Bestandteil des Studiums.

*Müssen es 6 Monate sein?*

Ja, es sollten mindestens 6 Monate sein, jedoch muss der erwartete Auslandsaufenthalt nicht notwendigerweise *en bloc* absolviert werden. Es können auch sukzessive kürzere Auslandsaufenthalte (z. B. in der vorlesungsfreien Zeit) gesammelt werden, wobei ein Gesamtumfang von sechs Monaten erreicht werden sollte. Dabei sollten jedoch zumindest einmal mindestens sechs Wochen am Stück absolviert werden.

*Wenn ich zwei Fremdsprachen studiere ...*

Studierende, die zwei fremdsprachliche Fächer studieren, können den Auslandsaufenthalt auf Länder beider Zielsprachen verteilen.

*Muss der Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land stattfinden oder reicht es, wenn dort Englisch (z.B. in der Schule) gesprochen wird?*

Voraussetzung zur vollen Anerkennung des Auslandsaufenthalts ist, dass in dem entsprechenden Land Englisch als Amtssprache gilt.

*Kann ich mir Tätigkeiten an einer Schule während des Auslandsaufenthalts gleichzeitig als Praktikum anrechnen lassen?*

Ob und in welchem Umfang beispielsweise eine Tätigkeit als *assistant teacher* als Praxisphase für das Studium in Siegen angerechnet werden kann, sollte unbedingt vorher im Detail mit den verantwortlichen Fachvertretern und dem Praktikumsbüro besprochen und abgestimmt werden.

*Wann soll der Auslandsaufenthalt absolviert werden?*

Empfohlen wird nach Abschluss des Grundstudiums. Individuelle Gestaltungen sind möglich.

*Können bereits vor dem Studium absolvierte Auslandsaufenthalte (z.B. Aufenthalte während der Schulzeit) anerkannt werden?*

Aufenthalte, die in den Klassen 11-13 absolviert worden sind, können nur unter der Voraussetzung anerkannt werden, dass das Englischstudium innerhalb von sechs Monaten nach der Abiturprüfung aufgenommen wurde. Im Falle von Zivil- und Wehrdienstleistenden werden die Zeiten des Dienstes nicht einberechnet. Dabei wird den Studierenden empfohlen, trotz der Anerkennung zusätzlich einen kurzen Aufenthalt während des Studiums zu absolvieren. Aufenthalte, die vor Klasse 11 absolviert worden sind, werden grundsätzlich nicht anerkannt.